

Höchstpreise und laufende Verträge.

In den letzten Wochen sind für eine Anzahl wichtiger Lebensmittel Höchstpreise festgesetzt worden, für eine Reihe anderer hat der Reichskanzler die Befugnis zur Preisbegrenzung erhalten. Ein Erlass entsprechender Vorschriften ist binnen kurzem zu erwarten. Bisher bestand in den jetzt durch Höchstpreise festgelegten Waren freier Verkehr und sie wurden zu Preisen umgesetzt, die sich teilweise erheblich höher stellen, als die nunmehr künftig gesetzlich zulässigen. Wer solche Lebensmittel früher teuer erworben hat und sie nun insofern der Höchstpreisvorschriften unter den eigenen Einkaufskosten abzugeben gezwungen ist, hat den Verlust zu tragen; er mußte, wie die Dinge lagen, mit der Möglichkeit einer Preisregulierung und dem damit verbundenen Risiko rechnen. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn die Durchführung eines — schon vorher abgeschlossenen — Verkaufsgeschäftes in jenen Waren zeitlich mit der Höchstpreisfestsetzung zusammenfällt. Der Käufer empfindet es dann naturgemäß besonders schmerzlich, mit dem sicheren Verlust vor Augen, einen Ueberpreis bezahlen zu müssen, der Verkäufer wiederum kann sich auf seinen Schein, d. h. auf den bestehenden Vertrag berufen.

Für diese Fälle hat nun der Bundesrat dank der Bekanntmachung über Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 einen billigen Interessenausgleich herbeizuführen versucht. Entscheidend ist nach dieser Verordnung der Zeitpunkt der Lieferung der Ware. Ist jene vor Inkrafttreten der Höchstpreise — oder, soweit schon vor dem 11. November Höchstpreise festgesetzt waren, vor dem genannten Tage erfolgt, so bleibt der bisherige Vertragspreis bestehen, der Käufer hat den Schaden zu tragen. Auch wenn die Lieferung noch nicht erfolgt, aber der Kaufpreis vor dem 11. November entrichtet ist, kann Ermäßigung des Preises — d. h. praktische Rückgabe der Differenz — nicht gefordert werden. Wird erst nach dem Inkrafttreten des Höchstpreises — aber frühestens nach dem 11. November — geliefert, so sinkt der Vertragspreis automatisch auf den Höchstpreis; der Verkäufer hat also für den Schaden aufzukommen. Soweit demnach bis zum 11. November geliefert wurde, trägt regelmäßig der Käufer das Risiko; soweit die Lieferung nachher erfolgt, grundsätzlich der Verkäufer, wenn am Lieferungstage Höchstpreise bereits in Geltung sind. Eine Begünstigung des Käufers über diese allgemeine Regel hinaus ist bei laufenden Verträgen über alle Lebensmittel ermöglicht, für die Höchstpreise erst noch festzusetzen sind. Liefert hier der Verkäufer noch vor Inkrafttreten dieser Höchstpreise, so könnte er eigentlich den Vertragspreis fordern. Der Käufer darf nur in diesem Falle unter Berufung auf die ihm erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile einen Schiedsgerichtsanspruch verlangen, der bindend und endgültig den Preis festsetzt. Die Begünstigung gilt nur, wenn der Vertrag vor dem 11. November abgeschlossen ist; von diesem Tage an weiß ja der Käufer — aus der Verordnung —, daß und wann er das Risiko zu tragen hat, und muß sich danach richten.